

Verfahrensgang

AG Celle, Beschl. vom 25.06.2012 – 40 F 40193/10, [IPRspr 2013-127a](#)

OLG Celle, Beschl. vom 13.05.2013 – 17 UF 227/12, [IPRspr 2013-127b](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

BGB **§ 1741**

FamFG **§§ 108 f.**; FamFG **§ 109**

GG **Art. 1 f.**

HAdoptÜ **Art. 2**; HAdoptÜ **Art. 23**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2013-127a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

tumswandlung in eine Volladoption mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar wäre. Anhaltspunkte hierfür sind im vorliegenden Fall nicht gegeben.“

127. *Eine ausländische (hier: georgische) Adoptionsentscheidung ist nicht anerkennungsfähig, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung keine Hinweise darauf befinden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte und Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind. [LS der Redaktion]*

- a) AG Celle, Beschl. vom 25.6.2012 – 40 F 40193/10: Unveröffentlicht.
- b) OLG Celle, Beschl. vom 13.5.2013 – 17 UF 227/12: FamRZ 2014, 501.

Die ASt. begehrt als Annehmende die Anerkennung einer von einem georgischen Amtsgericht im Februar 2008 ausgesprochenen Adoptionsentscheidung. Im Rahmen des vor dem Amtsgericht T./Georgien geführten Adoptionsverfahrens wurde eine deutsche Fachstelle nicht beteiligt. Die Entscheidung des Amtsgerichts T. enthält neben der Entscheidungsformel keine weitere Begründung. Es erfolgte keine Überprüfung der Lebensverhältnisse der ASt. in Deutschland durch einen internationalen Sozialdienst oder durch eine Auslandsvertretung des Staats Georgien. Der Entscheidung ging ein Schlussbericht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Georgiens über „die Adoption des verwahrlosten Kindes“ voraus. Das AG Celle hat den Antrag auf Anerkennung der Adoptionsentscheidung zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

a) AG Celle 25.6.2012 – 40 F 40193/10:

„B. Der Antrag der ASt., die Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts T./Georgien anzuerkennen, ist zurückzuweisen. Er ist unbegründet.

1. Bei dem vor dem Amtsgericht T./Georgien geführten Adoptionsverfahren, das zu der Entscheidung ... vom 11.2.2008 führte, hätten die Regeln des AdoptÜ beachtet werden müssen, da sowohl die Republik Georgien als auch Deutschland zur Zeit des Adoptionsverfahrens Vertragsstaaten des AdoptÜ waren und für die Betroffene im Zusammenhang mit ihrer Adoption die Verlegung ihres ständigen Aufenthalts von Georgien nach Deutschland in Aussicht genommen wurde. Das ergibt sich aus Art. 2 I AdoptÜ. Danach ist das Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat (Heimatstaat) in einen anderen Vertragsstaat (Aufnahmestaat) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.

Die Zentralen Behörden beider Staaten wurden am Verfahren, das zu der Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts T./Georgien vom 11.2.2008 führte, nicht beteiligt.

Die ASt. hat auch keine Konformitätsbescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ vorgelegt.

Es kann vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Regelungen des AdoptÜ die nationalen Anerkennungsregeln verdrängen und deshalb bei Nichtvorlage einer Bescheinigung nach Art. 23 AdoptÜ ein Rückgriff auf die nationalen Anerkennungsregeln ausgeschlossen ist. Selbst wenn man die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die

nationalen Anerkennungsregeln für möglich erachtet, kommt eine Anerkennung gemäß §§ 108 f. FamFG nicht in Betracht.

2. Die Anerkennung ist gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Das wäre vorliegend der Fall.

a) Der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes dienen muss. Dies folgt aus der Vorschrift des § 1741 I BGB, die diesen Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für die Kindesannahme herausstellt. Das Gesetz trägt damit auch dem aus Art. 1 und Art. 2 GG folgenden Grundrecht des Kindes auf freie und möglichst ungestörte Entfaltung seiner Persönlichkeit Rechnung. Daraus folgt, dass das Gericht im Rahmen eines Adoptionsverfahrens eine umfassende Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat. Dabei ist zwischen den Vorteilen abzuwägen, die sich für die weitere Entwicklung des Kindes im Fall der Adoption voraussichtlich ergeben, und den Nachteilen, die absehbar dadurch entstehen werden. Diese Abwägung muss dazu führen, dass die Adoption zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung des Kindes führt.

Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist es zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandersetzt, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung des Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist.

Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung scheidet auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung nicht erfolgt ist. Dabei setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ zumindest eine eingehende Überprüfung der Lebensverhältnisse durch geeignete Institutionen oder Personen unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Annehmenden voraus (OLG Celle, Beschl. vom 12.10.2011 – 17 UF 98/11)¹. Da die ASt. seit dem Jahr 2000 zusammen mit ihrem Ehemann ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat, hätte im Rahmen der Elterneignungsprüfung eine Überprüfung der Lebensverhältnisse der ASt. in Deutschland erfolgen müssen, und zwar entweder durch eine deutsche Fachstelle oder eine andere dafür geeignete Institution oder Person. Das ist nicht geschehen.

Eine Überprüfung der Lebenssituation der ASt. an ihrem Lebensmittelpunkt ist nicht erfolgt.

Die ASt. hatte vor der Einleitung des in Georgien geführten Adoptionsverfahrens oder während jenes Verfahrens keinen Kontakt zu einer Adoptionsvermittlungsstelle des für sie in Deutschland zuständigen JugA oder zu einer sonstigen Adoptionsvermittlungsstelle in Deutschland aufgenommen. Es erfolgte auch keine Überprüfung der Lebensverhältnisse der ASt. durch einen internationalen Sozialdienst oder eine Auslandsvertretung Georgiens.

¹ IPRspr. 2011 Nr. 128.

Das Gericht vermag auch nicht festzustellen, dass seitens des Gerichts in T./Georgien oder durch eine von diesem beauftragte Institution eine Überprüfung der Lebensverhältnisse der ASt. in Deutschland erfolgte. Nach den vorgelegten Unterlagen erfolgte die Überprüfung der ASt. durch die georgischen Behörden. Die Überprüfung fand ihren Abschluss in dem Schlussbericht des Bildenden Ressourcenzentrums des Bezirks I.-S. vom 3.12.2007. Diesem Bericht ist nicht zu entnehmen, dass die Lebensverhältnisse der ASt. in Deutschland durch fachlich dafür geeignete Personen überprüft wurden.

b) Die Elterneignungsprüfung kann durch das erkennende Gericht nicht im Rahmen des vorliegenden Anerkennungsverfahrens nachträglich unter Beteiligung inländischer Fachbehörden nachgeholt werden. Das würde dazu führen, dass das Gericht, das ausschließlich über die Anerkennung der ausländischen Adoption zu entscheiden hat, eine neue, eigene Adoptionsentscheidung treffen würde. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 32). Maßgebend ist allein, ob die anzuerkennende Entscheidung zur Zeit der Anerkennung mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist. Das Anerkennungsverfahren gibt keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine am *ordre public* orientierte eigene Adoptionsentscheidung an die Stelle der *ordre public*-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078²; OLG Celle aaO).

c) Darüber hinaus gehört es zu den durchaus tragenden Grundsätzen des deutschen Adoptionsrechts, dass nach der Regelung des § 1741 II 2 BGB ein Ehepaar ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen kann. Eine Adoptionsentscheidung, wie sie durch die Entscheidung des Amtsgerichts T./Georgien vom 11.2.2008 erfolgt ist, nämlich dass die verheiratete ASt. die Betroffene allein als Kind annimmt, wäre nach deutschem Recht und Rechtsverständnis nicht erfolgt.

Wenn eine deutsche Fachstelle vor der Entscheidung beteiligt worden wäre, wäre im Hinblick auf den vorbezeichneten Grundsatz einer einseitigen Kindesannahme nur durch die ASt. widersprochen worden. Zudem wäre dann auch der Blick darauf gerichtet worden, den Ehemann der ASt. einer Elterneignungsprüfung zu unterziehen. Es wäre geprüft worden, ob es dem Kindeswohl entspricht, dass sowohl die ASt. als auch ihr Ehemann die Betroffene als Kind annehmen. In Vorbereitung der Adoptionsentscheidung hätte daher auch die Elterneignung des Ehemanns der ASt. bejaht werden müssen. Denn es hätte auch in den Blick genommen werden müssen, dass aufgrund der bestehenden ehelichen Gemeinschaft zwischen der ASt. und ihrem Ehemann damit zu rechnen war, dass die elterliche Verantwortung für die Betroffene nicht nur durch die ASt. persönlich, sondern auch durch ihren Ehemann ausgeübt würde. Auch insoweit ist die in der Vorbereitung der Entscheidung des Amtsgerichts T./Georgien vom 11.2.2008 veranlasste Elterneignungsprüfung unzureichend.“

² IPRspr. 2008 Nr. 211.

b) OLG Celle 13.5.2013 – 17 UF 227/12:

„Das AG hat die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des georgischen Amtsgerichts T. mit zutreffenden Erwägungen abgelehnt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat zunächst auf die ausführliche Begründung des AG.

Diese entspricht der st. Rspr. des Senats. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist. Von einer verkürzten und unzureichenden Kindeswohlprüfung ist hingegen immer dann auszugehen, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung keine Hinweise darauf befinden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte und Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind. Schließlich scheidet die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil diese nach ausländischem Recht bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder eine nach ausländischem Recht vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen worden ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung schon keine Hinweise darauf befinden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte oder Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind (Senatsbeschluss vom 12.10.2011 – 17 UF 98/11¹, FamRZ 2012, 1226 Tz. 15 f.; im Anschluss OLG Düsseldorf, Beschl. vom 27.7.2012 – II-1 UF 82/11², StAZ 2013, 82 Tz. 11; OLG Karlsruhe, Beschl. vom 25.9.2012 – 2 UF 44/12³, juris Tz. 28). So verhält es sich hier. Aus der Adoptionsentscheidung des Amtsgerichts T./Georgien ergibt sich nicht, dass dieses einen Auslandsbezug überhaupt in Erwägung gezogen hat. Ein solcher ist auch nicht dem Bericht des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft Georgiens vom 3.12.2007 zu entnehmen. Daraus ergibt sich gerade, dass die Situation des Kindes in der Familie der Annehmenden in Georgien überprüft worden ist. Nach den Feststellungen im Bericht ist davon auszugehen, dass das Kind sich in dieser Familie gut fühlt, es dort gut gepflegt und fröhlich ist. Mit der Frage, ob ein Verlassen dieser Familie zugunsten eines Aufenthalts bei der Annehmenden in der Bundesrepublik kindeswohlförderlich ist, setzt sich der Bericht aber gerade nicht auseinander. Mit keinem Wort geht dieser Bericht darauf ein, dass im Anschluss an die Adoption ein Umzug des Kindes nach Deutschland vorgesehen ist.

Mithin ist die Entscheidung des AG bereits mit der auf § 109 I Nr. 4 FamFG beruhenden Begründung nicht zu beanstanden. Ob ein Verstoß gegen die Voraussetzungen des AdoptÜ darüber hinaus schon für sich genommen eine Anerkennung der georgischen Entscheidung ausschließt, kann daher – mit dem AG – offen bleiben (so auch OLG Düsseldorf aaO Tz. 9).

Schließlich vermag die Annehmende auch nicht mit ihrem Beschwerdevorbringen durchzudringen, dass sie Opfer einer Falschberatung einer georgischen Rechts-

¹ IPRspr. 2011 Nr. 128.

² IPRspr. 2012 Nr. 144.

³ IPRspr. 2012 Nr. 126b.

anwältin und eines Konsularbeamten der Deutschen Botschaft in Georgien geworden sei. Bereits auf einfachstem Wege lassen sich Informationen darüber erhalten, welche Umstände im Hinblick auf die Anerkennung ausländischer Adoptionen in Deutschland zu berücksichtigen sind. Gibt man z.B. die Worte ‚Anerkennung ausländischer Adoptionen in Deutschland‘ als Suchbegriff in eine der einschlägigen Internet-Suchmaschinen (z.B. www.google.de) ein, erhält man schon auf der ersten Trefferseite den Link zum BfJ. Ruft man die dortige Internetseite auf, wird sogleich dargestellt, welche Voraussetzungen für die Anerkennung einer ausländischen Adoption im Inland gelten. Allein mit dem Aufruf dieser Internetseite wäre die Annehmende und Beschwf. ausreichend beraten gewesen. Darüber hinaus hätte natürlich auch auf der Hand gelegen, den Rat eines inländischen Rechtsanwalts einzuholen.“

128. *Die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist wegen Verstoßes gegen den ordre public ausgeschlossen, wenn im Zuge des ausländischen (hier: guineischen) Adoptionsverfahrens keine Kindeswohlprüfung stattgefunden hat. [LS der Redaktion]*

a) AG Karlsruhe, Beschl. vom 26.9.2012 – 5 F 129/11: Unveröffentlicht.

b) OLG Karlsruhe, Beschl. vom 2.9.2013 – 2 UF 23/13: FamRZ 2014, 582; ZKJ 2014, 162 mit Anm. *Gottschalk*.

Der ASt. ist der Bruder des verstorbenen Kindsvaters; die 1999 bzw. 1997 in Guinea geborenen Beteiligten zu 2) und 3) sind also die Nichte und der Neffe des ASt. Der in Guinea geborene ASt. ist selbst vor rund 13 Jahren adoptiert worden. Er besitzt seit 2005 die deutsche Staatsangehörigkeit. Am 6.6.2011 hat vor dem erstinstanzlichen guineischen Gericht eine Hauptverhandlung über den Antrag des ASt. auf vollständige Adoption der Beteiligten zu 2) und 3) stattgefunden. In der Niederschrift des Urteils vom 6.6.2011 heißt es u.a., es sei angebracht, dem Antrag stattzugeben, dies tue die Spruchkammer, die Sache selbst werde als richtig und begründet erkannt und es werde die vollständige Adoption der Kinder durch den ASt. mit allen ihren rechtlichen Konsequenzen verkündet. In einer weiteren Entscheidung des Gerichts vom 23.11.2012, die der ASt. erst im Beschwerdeverfahren vorlegte, wurde die vollumfassende Adoption der Beteiligten zu 2) und 3) durch den ASt. verkündet.

Im August hat der ASt. beim AG Karlsruhe die Anerkennung der ausländischen Adoptionsentscheidung durch das guineische Gericht vom 6.6.2011 beantragt. Das AG hat mit Beschluss vom 26.9.2012 den Antrag auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit der in der Republik Guinea ergangenen gerichtlichen Adoptionsentscheidung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des ASt., der das AG nicht abgeholfen hat.

Aus den Gründen:

a) *AG Karlsruhe* 26.9.2012 – 5 F 129/11:

II. Der Antrag auf Anerkennung der Entscheidung des guineischen Gerichts erster Instanz vom 6.6.2011 war zurückzuweisen, da die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, § 109 I Nr. 4 FamFG.

Die Entscheidung des guineischen Gerichts kann nicht anerkannt werden, da eine Kindeswohlprüfung nicht oder nur völlig unzureichend stattgefunden hat.

Grundgedanke des deutschen Adoptionsrechts ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes dienen muss (s. OLG Frankfurt, Beschl. vom 19.1.2012 – 20 W 93/11¹). Dies ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kin-

¹ IPRspr. 2012 Nr. 127.